

derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Staate Bern abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufszumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch die gewöhnlichen Gerichte auszutragen.

Art. 42. Die Gesellschaft wird der Regierung jedes Jahr einen detaillirten Bericht über die Betriebsergebnisse und den Ertrag der Unternehmung einreichen.

Art. 43. Streitigkeiten, welche zwischen dem Staate und der Gesellschaft über die Pflichten und Bedingungen der gegenwärtigen Konzeßion entstehen könnten, unterliegen der Entscheidung durch die gewöhnlichen Gerichte.

Lausanne, den 30. Weinmonat 1869.

Im Namen  
des interkantonalen Komite's der Broyebahn,  
Der Präsident:

**Ch. Estoppey.**

Der Sekretär:

**J. De Crousat.**

---

## B e s c h l u ß.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf das Gesuch des interkantonalen Komite's der Broyebahn vom  
30. Oktober 1869 um Ertheilung der Konzeßion für den Bau und  
Betrieb einer Eisenbahn von der Staatsbahn bei Lyß bis zur frei-  
burgischen Grenze bei Fräschelz,  
auf den Antrag der mit der Vorberathung dieses Begehrens be-  
trauten Behörden,

beschließt:

Die Konzeßion, welche vom interkantonalen Komite der Broyebahn  
nachgesucht wurde, wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Fahrpläne für die regelmäßigen Züge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes, sowie auch die Transportreglemente und die Tarife, welche in der Folge abgeändert werden sollten.

Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 5 Prozent erreicht, so sollen die in Art. 28 angeführten Tarife einer Revision und verhältnismäßigen Herabsetzungen unterworfen werden.

2. Die Bahnverwaltung hat im Einverständnisse mit den kompetenten Behörden die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken zu treffen.

3. Die konzessionirte Bahn unterliegt der Besteuerung, sobald ihr Nettoertrag 5 Prozent erreicht.

4. Die in Art. 1, zweites Alinea, vorgesehene Frist wird auf ein Jahr reduziert. Sowohl diese Frist, als auch die in Art. 2 und 3 angeführten, beginnen mit der Ratifikation der vorstehenden Konzession durch die Bundesbehörden.

5. Die Genehmigung der zu bildenden Finanzgesellschaft (Art. 1), sowie die Prüfung und Genehmigung des Ausweises über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn (Art. 3) bleiben dem Großen Rathe vorbehalten.

6. Im Art. 5 sind die Worte „unter alsdann gemeinsam zu vereinbarenden Bedingungen“ zu streichen.

7. Dem Art. 6 wird die Bestimmung beigefügt: für persönliche Klagen kann die Gesellschaft bei den Gerichten des verzeigten Domizils belangt werden. Für dringliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

8. Die Art. 41 und 43 des Konzessionsaktes werden in theilweiser Abänderung derselben dahin modifizirt, daß die Streitigkeiten, welche bei dem in Art. 41 vorgesehenen Rückkauf entstehen könnten, direkt und oberinstanzlich durch das eidgenössische Bundesgericht zu entscheiden sind.

Bern, den 12. Januar 1870.

Im Namen des Großen Rathes,

Der Präsident:

**H. Brunner.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses einer Anzahl Fabrikarbeiter in der Spinnerei an der Lorze in Baar, betreffend Zwang zur Niederlassung.

(Vom 16. August 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Fürsprecher Schiffmann in Baar, Kts. Zug, Namens einer Anzahl Fabrikarbeiter in der Spinnerei an der Lorze in Baar, betreffend Zwang zur Niederlassung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Eingabe vom 20. Juli 1871 erhob Hr. Fürsprecher Schiffmann in Baar, Namens der sogenannten Kostgänger der Spinnerei an der Lorze, beim Bundesrathe folgende Beschwerde:

Seit Jahren seien viele Kantons- und andere Schweizerbürger, sowie auch Ausländer, in Baar angesessen, die als Fabrikarbeiter in die dortige Spinnerei gehen, unverheiratet seien und keine eigentliche Haushaltung führen. Diese seien von dem Gemeinderathe von Baar stets als Aufenthalter, im Sinne des §. 102 des zugerischen Gesetzes über die Organisation der Gemeinden, behandelt worden.

## Beschluß.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1871
Date	
Data	
Seite	564-566
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 043

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.